

Allgemeine Einkaufsbedingungen der BRUGG German Pipe GmbH, DE-Nordhausen

1. Allgemeines – Geltungsbereich

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Angebot – Angebotsunterlagen

Der Lieferant ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von einer Woche unsere Bestellung durch Rücksendung des von ihm unterschriebenen Doppels dieser Bestellung anzunehmen.

An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 9 Abs. (e).

3. Preise – Zahlungsbedingungen

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten.

Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 90 Tagen nach Rechnungserhalt.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

4. Lieferzeit

Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 %; weitergehende gesetzliche Ansprüche

(Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung) bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

5. Gefahrenübergang – Dokumente

Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.

Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

6. Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug ist.

Die Verjährungsfrist beträgt 60 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit nicht die zwingende Bestimmung der §§ 445b, 478 Abs. 2 BGB eingreift.

Die übrigen zwingenden Bestimmungen des Lieferregresses bleiben unberührt.

7. Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

Im Rahmen seiner eigenen Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB uns zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns rechtmäßig durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufmaßnahme werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – rechtzeitig im Voraus unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Die erforderliche Unterrichtung der jeweils zuständigen Behörde nach den Vorschriften des ProdSG übernehmen wir in Abstimmung mit dem Lieferanten.

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – während der Dauer dieses Vertrages, d.h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

8. Schutzrechte

Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang sowie durch die Lieferung mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.

Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.

Bei Schadensersatzansprüchen des Dritten bleibt dem Lieferanten der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht verschuldet hat. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, soweit der Lieferant nicht nachweist, dass er die der Schutzrechtsverletzung zugrunde liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt drei Jahre, beginnend mit dem Gefahrenübergang.

9. Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung

Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar

vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig, in Höhe des Wertes der beigestellten Sache Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist weiter verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab, wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

Soweit die aus gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt aber, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist oder dem Lieferanten nachweislich schon im Zeitpunkt der Mitteilung im Sinn von Satz 1 bekannt war.

10. Soziale Verantwortung, Umweltschutz und Antikorruption

Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verhindern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiterentwickeln. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN (<http://www.unglobalcompact.org>) sowie die International Labour Standards der ILO (<http://www.ilo.org>) beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen,

die Abschaffung von Kinder- und Zwangsarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption.

Insbesondere sichert der Lieferant für sein Unternehmen zu, dass die Herstellung bzw. Bearbeitung der Liefergegenstände ohne Kinderarbeit im Sinn der ILO-Übereinkommen Nr. 138 und Nr. 182 erfolgt bzw. erfolgt ist sowie ohne Verstöße gegen Verpflichtungen, die sich aus der Umsetzung dieses Übereinkommens oder aus anderen anwendbaren nationalen oder internationalen Vorschriften zur Bekämpfung von Kinderarbeit ergeben. Des Weiteren sichert der Lieferant zu, dass sein Unternehmen, seine Lieferanten und deren Nachunternehmer aktive und zielführende Maßnahmen ergriffen haben, um Kinderarbeit im Sinn der ILO-Übereinkommens Nr. 138 und Nr. 182 bei Herstellung bzw. Bearbeitung der Liefergegenstände auszuschließen. Der Lieferant wird seine Unterpelieferanten und deren Nachunternehmer entsprechend verpflichten und diesbezüglich Kontrollmaßnahmen durchführen. BRUGG ist berechtigt, den Inhalt dieser Verpflichtungen und die Kontrollmaßnahmen zu überprüfen, beim Lieferanten und Dritten Auskünfte und Dokumente einzuverlangen sowie beim Lieferanten Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen. Der Lieferant wird auf Anfrage von BRUGG hin seine Maßnahmen und die Maßnahmen seiner Unterpelieferanten nachweisen. Der Lieferant bestätigt auf Aufforderung von BRUGG schriftlich die Abwesenheit des Verdachts von Verstößen gegen Menschenrechte oder von Kinderarbeit bei der Herstellung bzw. Bearbeitung der Liefergegenstände während der jeweils letzten 12 Monate. Er ist verpflichtet, BRUGG umgehend zu informieren, wenn bei ihm oder seinen Unterpelieferanten begründeten Verdacht auf Verwendung von Kinderarbeit besteht.

Der Lieferant wird keine Konfliktmaterialien oder deren Derivate für die Herstellung der Liefergegenstände verwenden. Der Lieferant übermittelt BRUGG zu den Liefergegenständen jederzeit sämtliche jeweils von BRUGG verlangten Angaben und Nachweise, beispielsweise zu Ursprungsland, Abbau oder Verarbeitung, einschließlich eines Konfliktmineralien-Berichts (Conflict Minerals Reporting Template). Konfliktmaterialien sind namentlich Metalle oder Mineralien, die Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold enthalten oder daraus bestehen, wie in Anhang 1 der schweizerischen Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (VSoTr) definiert, die aus Konflikt- oder Hochrisikogebieten insbesondere gemäß den Resolutionen des UNO-Sicherheitsrats oder der Liste von Konfliktländern von RAND Europe im Auftrag der EU-Kommission stammen. Konfliktmaterialien sind ferner Columbit-Tantalit (Coltan), Kasserit (Zinnstein), Wolframit und deren Derivate aus der Demokratischen Republik Kongo und den daran angrenzenden Ländern, näher

definiert in Artikel 1502 Abschnitt e Ziffer 1 und 4 des Dodd Frank Acts (USA). Der Lieferant wird geeignete Maßnahmen zum Verbot des Erwerbs und der Verwendung von Konfliktmaterialien oder deren Derivate ergreifen und umsetzen. Er wird seine Unterpelieferanten und deren Nachunternehmer entsprechend verpflichten und diesbezüglich Kontrollmaßnahmen durchführen. Sollte der Lieferant begründeten Verdacht haben, Konfliktmaterialien oder deren Derivate zur Herstellung der Liefergegenstände zu verwenden, hat er BRUGG vorgängig bzw. umgehend zu informieren und jährlich nachzuweisen, dass er nicht gegen das Verbot der Verwendung von Konfliktmaterialien oder deren Derivate verstößt. Der Lieferant bestätigt auf Aufforderung von BRUGG schriftlich, dass er während der jeweils letzten zwölf Monate keine Konfliktmaterialien oder deren Derivate verwendet hat. BRUGG ist berechtigt, die Verwendung von Konfliktmaterialien oder deren Derivate beim Lieferanten zu überprüfen, beim Lieferanten und Dritten Auskünfte und Dokumente einzuverlangen sowie beim Lieferanten Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen.

BRUGG hat sich dazu verpflichtet, sämtliche Geschäfte ohne Erpressung, Bestechung und andere unrechtmäßige, unethische oder betrügerische Aktivitäten durchzuführen. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche anwendbaren Gesetze und Verordnungen einzuhalten, insbesondere den U.S. Foreign Corrupt Practices Act.

Im Zusammenhang mit Geschäften mit BRUGG bietet der Lieferant weder Geschenke, Darlehen, Provisionen, Gegenleistungen noch andere Vorteile von oder für jegliche Personen als Anreiz an, noch verspricht, beauftragt, gibt, fordert oder akzeptiert der Lieferant welche, um etwas Unehrlisches oder Illegales oder einen Vertragsbruch zu begehen, um einen Auftrag zu erhalten, zu behalten oder zu vermitteln, oder um jeglichen anderen unangemessenen Vorteil zu sichern. Unrechtmäßige Zahlungen sind daher nach dieser Bestimmung auch Angebote, Versprechen und Beauftragungen von Zahlungen in jeglicher Höhe mit dem Ziel, behördliche Routineleistungen zu beschleunigen. Der Lieferant wird dazu angehalten, entsprechende Prozesse für seine Arbeitnehmer einzuführen, damit diese sämtliche anwendbaren Antikorruptionsgesetze und die vorliegende Bestimmung einhalten.

Der Lieferant ist für die Erteilung, Richtigkeit und Vollständigkeit der gemäß dieser Ziff. 15 erforderlichen Angaben im Zusammenhang mit dieser Ziff. 15 verantwortlich. Der Lieferant ist verpflichtet, unabhängig von einem allfälligen Verschulden, BRUGG jeglichen direkten oder indirekten Verlust, Schaden, Aufwand sowie Ansprüche Dritter, die BRUGG im Zusammenhang mit einer Verletzung von Pflichten gemäß Ziff. 15 dieser AEB durch ihn, seine Hilfspersonen oder Substituten erwachsen, zu ersetzen.

Im Falle einer Verletzung von Pflichten gemäß Ziff. 15 dieser AEB durch den Lieferanten, seine

Hilfspersonen oder Substituten ist BRUGG berechtigt, sämtliche Verträge mit dem Lieferanten fristlos zu kündigen. Forderungen des Lieferanten oder Dritter gegenüber BRUGG im Zusammenhang mit einer solchen fristlosen Kündigung sind ausgeschlossen.

11. Salvatorische Klausel

Sollte eine dieser Bestimmungen ganz oder zum Teil unwirksam sein, so werden die Parteien zusammenwirken, um eine Bestimmung zu treffen, die der unwirksamen oder teilunwirksamen Vereinbarung möglichst nahekommt. Die Wirksamkeit der restlichen Vereinbarung soll davon nicht betroffen sein.

12. Gerichtsstand – Erfüllungsort

(1) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

(2) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

Nordhausen, den 1. Januar 2025